

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/39 vom 26. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2024_39

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/39 du 26 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/39 del 26 febbraio 2025

Regeste

Art. 29a BV; Art. 4 und 61 lit. b ATSG. Bestimmung des Anfechtungs- und Streitgegenstands. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene und zu klärende Rechtsfrage, ob es sich bei der Massentransfusion um einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG handelt, namentlich um einen sogenannten *accident médical*, liegt ausserhalb des Anfechtungsgegenstands. Die Voraussetzungen für die Ausdehnung des Streitgegenstands auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liegende Frage sind vorliegend nicht gegeben. Die Beurteilung der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfragen ist daher dem kantonalen Versicherungsgericht entzogen. Zudem würde dies eine unzulässige Verkürzung des Rechtswegs, und damit ein Verstoss gegen die verfassungsrechtlich garantierte Rechtsweggarantie, darstellen. Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2025, UV 2024/39).

Erwägungen

E. 1

Dezember 2021, 8C_590/2021, E. 4.1).

E. 1.1

Für die Umschreibung des Prozessthemas ist nach den Regeln über den Anfechtungs- und Streitgegenstand zu verfahren. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch den vorinstanzlichen (Einsprache-)Entscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Entscheidgegenstand bildet (BGE 130 V 501 E. 1.1 und 110 V 48 E. 3c). Mit Bezug auf den Anfechtungsgegenstand ist festzuhalten, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung oder eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 119 Ib 33 E. 1b, 118 V 311 E. 3b und 110 V 48 E. 3c, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 24. Oktober 2022, 8C_281/2022, E. 4.1). Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten – mit

Verfügung bzw. Einspracheentscheid festgelegt – Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand. Hat die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid nur ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand und wird hiergegen Beschwerde geführt, macht der Anfechtungs- gleichzeitig den Streitgegenstand aus (BGE 131 V 164 E. 2.1, 130 V 501 E. 1.1, 125 V 413 E. 1b sowie 2a und 110 V 48 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts vom

E. 1.2

Der Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ausgehend von der Verfügung vom 26. Juli 2023 bzw. von dem an ihrer Stelle getretenen Einspracheentscheid vom 15. April 2024 zu bestimmen. Die Beschwerdegegnerin hat sich im angefochtenen Einspracheentscheid einzig mit dem bereits in der Schadenmeldung UVG vom 17. November 2021 gemeldeten Ereignis (Sturz am 23. August 2021) auseinandergesetzt und auch nur diese zügliche Fragestellungen ihrem Versicherungsmediziner unterbreitet («Sind die geltend gemachten Beschwerden gemäss den UV 2024/39 6/10

medizinischen Berichten von August 2021 mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 23.8.2021 zurückzuführen?» [Suva-act. 28]). Streitgegenstand kann damit nur die Frage bilden, ob der Unfall vom 23. August 2021 kausal für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gesundheitsbeschwerden ist. Aus den eingereichten Akten (vgl. vorstehenden Sachverhalt A.j, A.l, A.n, A.p, B.c und B.d) geht jedoch hervor, dass der Beschwerdeführer eine Kausalität zwischen dem Sturz vom 23. August 2021 und den inneren Organbeschwerden nicht geltend machte bzw. macht. So opponierte er auch nicht gegen das informelle Ablehnungsschreiben der Beschwerdegegnerin vom 14. Februar 2022 (Suva-act. 32). Hingegen reichte der Beschwerdeführer am 1. Juni 2023 eine zweite Schadenmeldung UVG ein, in welcher er beim Unfallort eine Transfusion im Spital X.____ (richtig: Kantonsspital C.____) angab, als Schädigung einen «Fremdkörper» nannte und aus deren Sachverhaltsbeschreibung eine Blutabnormalität hervorgeht (Suva-act. 40). Anstatt dem Versicherungsmediziner diese Schadenmeldung zur Beurteilung vorzulegen, unterbreitete die Beschwerdegegnerin Dr. G.____ die Frage, ob die geltend gemachten Beschwerden mit Operation vom 13. Mai 2023 (Operation zur Entfernung der Gallensteine im Spital H.____; Suva-act. 47-2 f.) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 23. August 2021 zurückzuführen seien (Suva-act. 63). Darauf hin – und damit gestützt auf eine nicht unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer eingegebenen Schadenmeldung vom 1. Juni 2023 adressierende Beurteilung von Dr. G.____ – verfasste die Beschwerdegegnerin ein Ablehnungsschreiben, welches sich wiederum mit dem bereits informell abgeschlossenen Ereignis vom 23. August 2021 befasste (Suva-act. 64). Aus dem daraufhin vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben vom 24. Juli 2023 geht nach wie vor klar hervor, dass er anerkennt, dass der Sturz vom 23. August 2021 nicht die inneren Organbeschwerden (und auch nicht die Gallenblasenoperation vom 13. Mai 2023) verursacht habe, sondern diese krankheitsbedingt seien. Er erklärte erneut, dass es sich beim von ihm geltend gemachten Schaden um einen Transfusionschaden handle, welcher sich am 24. August 2021 ereignet und von dem er erst am 20. Mai 2023 Kenntnis erhalten habe (Suva-act. 66). Dennoch erliess die Beschwerdegegnerin eine Verfügung, die sich nur mit dem Sturz vom 23. August 2021 befasste (Suva-act. 74). Auch aus der Einsprache des Beschwerdeführers vom 24. August 2023 geht hervor, dass er den Transfusionschaden beurteilt haben wollte (Suva-act. 78). Doch auch der Einspracheentscheid vom 15. April 2024 nimmt – trotz in der

Zwischenzeit vom Beschwerdeführer zusätzlich eingereichter Unterlagen, welche den Transfusionschaden belegen sollen (Suva-act. 92, 95 und 97), – keinen Bezug auf die Massentransfusion. Erst mit der Beschwerdeantwort äusserte sich die Beschwerdegegnerin dahingehend, dass die Massentransfusion nicht im Rahmen der Behandlung von Unfallfolgen erfolgt sei und damit Art. 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20), wonach die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die dem Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden, zu erbringen habe, keine Anwendung finde (act. G3-2). UV 2024/39 7/10

E. 1.3

In seinen Schreiben und Rechtsschriften hat der Beschwerdeführer wiederholt die Frage adressiert, ob die Beschwerdegegnerin für die am 24. August 2021 ergangene Massentransfusion im Kantonsspital C.____, bei welcher dem Beschwerdeführer blutgruppenungleiche Transfusionsmengen verabreicht wurden, welche bei ihm eine Allo-Immunsierung auslösten, Versicherungsleistungen zu erbringen hat. Zu klären ist die Rechtsfrage, ob es sich bei der Massentransfusion um einen Unfall im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) handelt, namentlich um einen sogenannten *accident médical* (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 31. Mai 1961, EVGE 1961 S. 201, E. 2; zum Begriff vgl. UELI KIESER, *Accident médical*, in: HAVE 2009 S. 382 ff.), und, bejahendenfalls, ob dieser für die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geltend gemachten Beschwerden kausal ist.

E. 1.4

Mit diesen Rechtsfragen hat sich die Beschwerdegegnerin nicht auseinandergesetzt, mithin ist der von der Verfügung vom 26. Juli 2023 bzw. vom Einspracheentscheid vom 15. April 2024 definierte Streit- und Anfechtungsgegenstand ein anderer. Nach der Rechtsprechung kann zwar aus prozessökonomischen Gründen eine Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liegende Frage erfolgen. Dabei müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Die neue Frage muss spruchreif sein und mit dem bisherigen Streitgegenstand eng zusammenhängen, und der Versicherungsträger muss sich mindestens in Form einer Prozessklärung geäussert haben (BGE 131 V 164 E. 2.1 und 110 V 48 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2021, 8C_590/2021, E. 4.1; UELI KIESER, *ATSG-Kommentar*, 4. Aufl. 2020, N 101 zu Art. 61). Vorliegend sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weshalb die Beurteilung der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfragen dem kantonalen Versicherungsgericht als zweite Instanz unter dem Titel einer Ausdehnung des Streitgegenstands entzogen ist. Zudem würde dies eine unzulässige Verkürzung des Rechtswegs darstellen, da gemäss Art. 29a der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) jede Person bei Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich Anspruch auf eine freie Rechts- und Sachverhaltsprüfung durch eine richterliche Behörde hat (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2021, 1C_373/2020, E. 3.5 mit weiteren Hinweisen). Wenn das Versicherungsgericht eine noch nicht durch die Verwaltung beurteilte Rechtsstreitigkeit als erste Instanz beurteilen würde, würde dem Beschwerdeführer eine Überprüfung des Entscheids im Sinne von Art. 29a BV verunmöglicht, da das Bundesgericht als nächsthöhere und letzte Instanz lediglich über eine eingeschränkte Kognition verfügt (Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 95 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]). Die Beschwerdegegnerin wird sich daher im Rahmen einer gesonderten Verfügung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers zur

Massentransfusion auseinanderzusetzen haben, bevor sich das Versicherungsgericht im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens zur Streitsache äussern können. Was hingegen den Einspracheentscheid vom 15. April 2024 betrifft, so ist dessen inhaltliche Korrektheit nicht umstritten (vgl. act. G1 Ziff. 7; Suva-act. 66). Die inneren Organbeschwerden lassen sich – wie Dr. G.____ ausführt (Suva-act. 28, 63) UV 2024/39 8/10

und der Beschwerdeführer selber auch anerkennt (vgl. Suva-act. 66) – nicht mit dem Ereignis vom 23. August 2021 begründen, sondern sind auf krankheitsbedingte Faktoren zurückzuführen.

E. 2.1

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 15. April 2024 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2.2

Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (Art. 61 lit. fbis ATSG). Das UVG sieht keine solche Kostenpflicht vor. Das Verfahren ist deshalb kostenlos.

E. 2.3

Gemäss Art. 61 Ingress ATSG ist die Ordnung des Verfahrens im Rahmen der zu beachtenden bundesrechtlichen Mindestanforderungen (Art. 61 lit. a bis i ATSG) und unter Vorbehalt von Art. 1 Abs.

E. 2.4

Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500. – bis Fr. 15'000. –. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage und den notwendigen Aufwand für die Beschwerdeführung bei unterdurchschnittlichem Aktenumfang eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.– (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.– (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. UV 2024/39 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.